

II-1031 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

7.2.1968

448/A.B.

zu 489/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des mit der Vertretung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten betrauten Bundeskanzlers Dr. K l a u s auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. B r o d a und Genossen, betreffend angebliche Entführung eines südkoreanischen Studenten aus Österreich.

-.-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broda, Dr. Firnberg, Dipl.-Kfm. Androsch und Genossen haben am 27. Jänner 1968 (Nr. 489/J) an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten die nachstehende

A n f r a g e ,  
 betreffend die angebliche Entführung eines südkoreanischen Studenten aus Österreich, gerichtet:

"1) Wurde das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten vom Bundesministerium für Unterricht über den Fall der Entführung des südkoreanischen Studenten Kong-Kwang-Duk unterrichtet?

2) Welche Schritte hat das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten in dieser Angelegenheit unternommen?

3) Welches Resultat hatten diese Schritte?

4) Aus welchen Gründen wurde die Öffentlichkeit über den Fortgang dieser Angelegenheit nicht informiert? "

Gemäß § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl.Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, beehre ich mich auf diese Anfrage die nachstehende

A n t w o r t

zu erteilen:

Zu 1): Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wurde durch das Bundesministerium für Inneres am 10. Juli 1967 in Kenntnis gesetzt, daß der südkoreanische Staatsbürger Kong-Kwang-Duk vermutlich seit dem 29. Juni 1967 aus einem Hochschülerheim in Salzburg abgängig sei. Es wurde festgestellt, daß sich Kong-Kwang-Duk seit 10. November 1966 in Salzburg aufhielt und an der dortigen Universität Philosophie und Politologie studierte.

Die sofort durch das Bundesministerium für Inneres aufgenommenen Erhebungen ergaben, daß Kong-Kwang-Duk am 29. Juni 1967 von zwei unbekanntem Männern aufgesucht worden war, die sich mit ihm kurz in der Vorhalle des Hochschülerheimes in lebhafter Form unterhielten. Als sich diese nach einiger Zeit verabschiedeten, erklärte Kong-Kwang-Duk einem Hausmädchen, daß er schnell nach <sup>Mün</sup>chen fahren müsse. Er verließ das Heim und wurde nicht mehr gesehen.

448/A.B.

- 2 -

zu 489/J

Die Bundespolizeidirektion Salzburg wurde mit Erhebungen beauftragt, inwieweit Kong-Kwang-Duk allenfalls gegen seinen Willen aus dem Bundesgebiet verbracht wurde. Am 18. Juli 1967 erstattete die Bundespolizeidirektion Salzburg auch Anzeige gegen unbekannte Täter wegen des Verdachtes des Verbrechens nach § 90 Strafgesetz (Menschenraub).

Die Erhebungen in Österreich lagen in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres. Sie ergaben nun eindeutig, daß Kong-Kwang-Duk in Österreich weder durch physische Gewalt noch durch eine unerlaubte Willensbeugung (§§ 98 b, 99 Strafgesetz) zu seiner Reise von Salzburg nach München gezwungen wurde. Kong-Kwang-Duk hat das Heim und das österreichische Bundesgebiet freiwillig verlassen.

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat das Bundesministerium für Unterricht am 22. September 1967 vom Ergebnis der Ermittlungen des Bundesministeriums für Inneres in Kenntnis gesetzt.

Zu 2) und 3): Da es immerhin möglich erschien, daß gegen Kong-Kwang-Duk in der Bundesrepublik Deutschland Zwangsmittel angewendet wurden, beauftragte das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die österreichische Botschaft in Bonn bereits am 12. Juli 1967, entsprechende Nachforschungen anzustellen. Hierbei ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß Angehörige des südkoreanischen Geheimdienstes gegen Kong-Kwang-Duk in Erscheinung traten. Für eine Befassung der koreanischen Stellen fehlte daher jede völkerrechtliche Grundlage, da besonders im zwischenstaatlichen Bereich der Grundsatz beachtet werden muß, daß Beschuldigungen nur dann erhoben werden dürfen, wenn entsprechende Beweise vorliegen. Das Bundesministerium für Unterricht wurde auch hievon am 22. September 1967 in Kenntnis gesetzt.

Zu 4): Die ganze Angelegenheit wurde vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten in engem Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres behandelt. Die Bundespolizeidirektion Salzburg war bereits am 1. August 1967 vom Bundesministerium für Inneres beauftragt worden, den Rektor der Universität Salzburg mündlich eingehend über das Ergebnis der Erhebungen zu informieren.

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten sah kompetenzmäßig keine Möglichkeit, zu einem Vorfall in Österreich Erklärungen abzugeben.

-.-.-.-